



Regierungsrat

Luzern, 20. Dezember 2016

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 203**

Nummer: A 203
Protokoll-Nr.: 1344
Eröffnet: 19.09.2016 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Candan Hasan und Mit. über die Zunahme von jugendlichen IV-Bezügerinnen und IV-Bezüger

Zu Frage 1: Was sind die Gründe, weshalb die Gesuchszahlen (Neuanmeldungen, bisherige Bezüger) von Jugendlichen in den letzten beiden Jahren doppelt so stark angestiegen sind? Gibt es Veränderungen in den Beweggründen?

Eine Auswertung der Gesuche (Erstgesuche und Folgegesuche) bis zum 20. Altersjahr zeigten eine steigende Tendenz an, jedoch keinen ausserordentlichen Anstieg bei der genannten Altersgruppe. Im Jahr 2013 haben 1'522 Jugendliche im Kanton Luzern ein Gesuch gestellt, im Folgejahr 1'627 Jugendliche und im Jahr 2015 1'770 Jugendliche. Die Zunahme beträgt 105 bzw. 248 Gesuche in den letzten drei Jahren. Eine Veränderung ist in den Beweggründen, ein Gesuch zu stellen, zu verzeichnen. Es werden vermehrt neue Krankheitsbilder wie Autismus-Spektrum und psychische Krankheitsbilder als Invaliditätsgrund angegeben.

Gesuche Jugendliche (bis 20. Altersjahr) IV-Stelle Luzern			
	Erstmalige Gesuche	Folge- gesuche	Total
2015	1082	688	1770
2014	1043	584	1627
2013	1001	521	1522

Quelle: OSIV, Statistik IV-Stelle

Einen Anstieg verzeichnet die IV-Stelle Luzern bei der Zusprache von neuen Renten an Jugendliche. Die IV-Stelle Luzern hat festgestellt, dass die Zahl der psychisch bedingten IV-Rentner im Jugendalter (ab 18. Altersjahr) stark zunimmt. Die IV-Stelle Luzern verzeichnet folgende Zusprachen von ganzen IV-Renten: 54 (2013), 56 (2014) und 78 (2015).

Zu Frage 2: Aus welchen Überlegungen werden im Kanton Luzern Jugendliche bis 20 Jahre erfasst, im Kanton Bern bis 24 Jahre? Wie haben sich die Gesuche der 20- bis 24-Jährigen in Luzern im Zeitraum 2013 bis 2015 verändert?

Der Begriff Jugendliche lehnt sich an die medizinischen Massnahmen gemäss Art. 12 und 13 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) an. Medizinische Massnahmen für Jugendliche können, vorbehältlich erfüllter Anspruchsvoraussetzungen, längstens bis zum 20. Altersjahr übernommen werden.

Die Veränderung der Gesuchzahlen (Erstgesuche und Folgegesuche) für Versicherte vom 20. bis 24. Altersjahr ist nicht markant. Im Jahr 2013 stellten 236 Versicherte im Alterssegment 20-24 Jahre ein Gesuch, im Jahr 2014 218 und im Jahr 2015 242 Versicherte.

Zu Frage 3: Wie vielen Jugendlichen im Kanton Luzern wird eine ganze Rente, $\frac{3}{4}$ -, $\frac{1}{2}$ - und $\frac{1}{4}$ -Rente zugesprochen?

Unter Jugendlichen versteht das IVG Personen bis zum 20. Altersjahr. Im Kanton Luzern wurden in den Jahren 2013-2015 folgende Renten zugesprochen:

	2013	2014	2015
$\frac{1}{1}$ Rente	54	56	78
$\frac{3}{4}$ Rente	0	4	2
$\frac{1}{2}$ Rente	1	6	0
$\frac{1}{4}$ Rente	0	1	0

Zu Frage 4: Was sind die individuellen und kollektiven Leistungen für jugendliche IV-Bezügerinnen und IV-Bezüger?

Die **individuellen Leistungen** beinhalten (vorbehältlich der Erfüllung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen für jede Leistungsart):

- Medizinische Massnahmen im Rahmen von Art. 12/13 IVG bis längstens zum 20. Altersjahr
- Hilfsmittel
- Hilflosen-Entschädigungen
- Intensivpflegezuschläge (bis zur Erfüllung des 18. Altersjahres)
- Assistenzbeiträge
- Berufliche Massnahmen
- Taggelder
- Reisekosten
- Renten

Die **kollektiven Leistungen** beinhalten

- Beiträge an Bauten und Betriebskosten von Sonderschulen, Heimen, Eingliederungsstätten, etc.
- Beiträge an private Organisationen der Behindertenhilfe (z.B. Pro Infirmis)
- Beiträge an Ausbildungsstätten

Zu Frage 5: Wie viele Jugendliche im Kanton Luzern können erfolgreich integriert werden? Wie viele Jugendliche verbleiben nach fünf Jahren in der IV? Wie viele konnten erfolgreich in die Arbeitswelt integriert werden? Wie viele verlieren den Anspruch auf IV und kommen in die Sozialhilfe?

Die IV-Stelle Luzern unterstützt Jugendliche in der erstmaligen Ausbildung nach Art der Invalidität, dabei kommen alle Formen der Ausbildung in Frage, d.h. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ), eidgenössisches Berufsattest (EBA), praktische Ausbildung nach INSOS¹ - Richtlinien (prA INSOS). Bei den EFZ-Ausbildungen können praktisch alle im 1. Arbeitsmarkt integriert werden: in wenigen Fällen mit einer Teilrente. Bei der EBA-Erstausbildung sind es über 90%, allerdings öfters mit Teilrente. Bei den niederschweligen prA INSOS-Ausgebildeten können etwas mehr als 50% in den 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden, während die restlichen Jugendlichen im geschützten Arbeitsrahmen tätig werden. Es ist nach-

¹ Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung.

vollziehbar, dass bei diesen Jugendlichen sehr oft eine ganze Jugendinvalidenrente zugesprochen wird. Den Anspruch auf eine IV-Rente verlieren die Allermeisten nicht. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass durch ein höheres wirtschaftliches Einkommen eine Rente herabgesetzt werden muss. Viele dieser Jugendlichen haben nebst der IV-Rente auch Anspruch auf eine Hilflosen-Entschädigung (HE) und sind gegebenenfalls anspruchsberechtigt für Ergänzungsleistungen.

Die Weiterentwicklung der IV (Bundesebene) legt den Fokus auf die Jugendlichen. Dabei spielen die Übergänge Schule-Beruf-Arbeitswelt eine zentrale Rolle. Die Weiterentwicklung auf Bundesebene dürfte zudem dazu führen, dass ein höherer Detaillierungsgrad der Auswertungen der Daten des BSV möglich sein wird. Damit können die Durchführungsstellen (IV-Stelle Luzern) in Zukunft geeignetere und neue Instrumente der Eingliederung optimal einsetzen und so dem Trend zur Jugendrente entgegen wirken.

Zu Frage 6: Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit und Koordination zwischen IV-Stelle, Kanton und den Gemeinden?

Die Zusammenarbeit mit den Beteiligten erfolgt äusserst intensiv und lösungsorientiert. Die Aktivitäten beinhalten: Informationsanlässe und Fachinputs zur Berufsberatung Jugendlicher (Schweizerischer Heilpädagogischen Kongress in Bern, Autismus Zentralschweiz, Kantonale Luzerner Schulpsychologenkongress, Fachinformation bei ELPOS (Eltern von Kindern mit POS/ADHS), Fachtagung bei den Verhaltenstherapeuten SGVT, Workshop bei der Kantonalen Tagung für IF-Lehrpersonen (integrative Förderung). Dazu kommen rund 8 Elternabende in den Sonderschulen zusammen mit den IS-Lehrpersonen, den Regelklassenlehrpersonen sowie den IS-Schulleitungen.

Zudem wurden mit der Dienststelle für Volksschulbildung (DVS) bestehende Konzepte erarbeitet (Sonderpädagogisches Brückenangebot, Berufswahlpläne). Weiter erfolgt an der Nahstelle 1 (Schule-Beruf) eine Zusammenarbeit mit dem Case Management Berufsbildung Luzern, mit der Beratung Jugend und Beruf (Jugend-RAV), der Jugendpsychiatrie und dem KJPD sowie mit dem Zentrum für Brückenangebote und den Sozialdiensten. Es finden regelmässige Fallbesprechungen durch Beraterinnen beider Seiten statt. Dabei werden offene Fragen von versicherten Personen geklärt, die potentiell für die IV in Frage kommen. Es wird geprüft, ob Zugang zur IV für berufliche Massnahmen besteht. Es wird über die Anspruchsvoraussetzungen informiert und präventive Schritte besprochen wie z.B. ob bereits eine Therapie oder Medikation verordnet oder durchgeführt wurde oder ob die KESB bereits eingeschaltet ist.

Im Projekt OPTIMA wurde die Optimierung der Arbeitsintegration und der Eingliederung im Kanton Luzern untersucht. Es wurde dabei die Variante "Klientenorientierte Fallführung ohne strukturelle Anpassungen" beschlossen. Zwischen IV-Stelle, Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und den kommunalen Sozialämtern wird die Zuständigkeit der Fallführung je nach Bedarf der richtigen Stelle zugeordnet.

Zu Frage 7: Will der Kanton Luzern spezielle Massnahmen ergreifen, um diesem Trend entgegenzuwirken?

Der Kanton Luzern engagiert sich wie in Antwort zu Frage Nr. 6 ausgeführt in verschiedenen Bereichen, um die Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen über den Bildungsweg zu ermöglichen. Die vier Dienststellen DBW (Dienststelle Berufs- und Weiterbildung), DVs (Dienststelle Volksschulbildung), wira (Dienststelle Wirtschaft und Arbeit) und die DISG (Dienststelle Soziales und Gesellschaft) koordinieren die verschiedenen Angebote des Kantons im Koordinationsgremium FINA, um Jugendliche in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die IV-Stelle ist in diesem Koordinationsgremium auch eingebunden. Ziel ist es, dass 95%

und mehr Jugendliche nach Schulende eine Ausbildung haben. Im Weiteren ist das Case Management Berufsbildung (CMB) darauf ausgerichtet, Jugendliche und junge Erwachsene, deren komplexe Gesamtsituation und Mehrfachproblematik einen erfolgreichen Abschluss gefährden, zu unterstützen. Die Beratung Jugend und Beruf beim Jugend-RAV unterstützen die Jugendlichen im Rahmen der ordentlichen Berufsbildung und Stellenvermittlung ergänzend. Schliesslich hat der Kanton ein Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) erarbeitet (Luzerner Behindertenkonzept nach IFEG).